

4/SN-388/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-VfR - 452/94

Wien, 17. Mai 1994

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 89 -GE/10..... 89
Datum: 1 8. MAI 1994
Verteilt 20. Mai 1994 89

St. Moritz

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

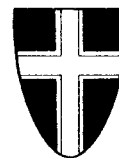
Beilage
(25-fach)

M. Ponzer

MR Dr. Moritz
Tel.: 4000-82331
AD 1105 B-3-871-131650-20 oooooo

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82331

MD-VfR - 452/94

Wien, 17. Mai 1994

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von
1929 im Sinne einer Strukturre-
form des Bundesstaates geändert
wird sowie andere Bundesgesetze
geändert oder aufgehoben werden
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle
1994);

Stellungnahme

zu GZ 602.363/63-V/1/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 39	-GE/19 94
Datum: 1 8. MAI 1994	
Verteilt	

D. Wörner

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 7. April 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat mit Schreiben vom 9. Mai 1994, Zl.: VST-210/315, eine gemeinsame Stellungnahme der Länder dem Bundeskanzleramt vorgelegt. In dieser gemeinsamen Stellungnahme sind auch einige Punkte enthalten, die speziell Wien betreffen (zu Art. 112, 114, 142 Abs. 4 B-VG und zu Art. 3 Z 3 der Novelle).

Darüber hinaus bilden folgende Bestimmungen Anlaß zu Bemerkungen:

- 2 -

Zu Art. 15 Abs. 1:

Im Verlaufe der Bund-Länder-Beratungen wurde auch überlegt, den Ländern eine Kompetenz zur Regelung über die Nahversorgung, selbstverständlich eingeschränkt auf raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte, einzuräumen. Angesichts der wenig klaren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und im Hinblick auf Probleme der Planungspraxis im Zusammenhang mit Einkaufszentren sollte eine derartige Kompetenz den Ländern zugestanden werden. Damit könnte auch den regional unterschiedlichen Problemen in diesem Bereich am besten begegnet werden.

Im Zusammenhang mit Kompetenzverschiebungen zu den Ländern muß entsprechend dem in der gemeinsamen Länderstellungnahme zitierten Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz sichergestellt sein, daß finanzielle Einsparungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage vom Bund an die Länder weitergegeben werden. Dies bedeutet aber auch, daß Kompetenzübertragungen vom Bund durch finanzrechtliche Maßnahmen nicht konterkariert werden dürfen. Wien geht daher vor allem davon aus, daß steuerrechtliche Begünstigungen von Maßnahmen unter Anwendung assanierungsrechtlicher Bestimmungen auch hinsichtlich künftiger Landesgesetze bestehen bleiben. Diese Frage ist für das Funktionieren der Assanierung in Wien als essentiell zu betrachten und in die finanzrechtlichen Erörterungen jedenfalls einzubeziehen.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 25. Februar 1994 einen Beschluß gefaßt hat, in welchem er für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz eingetreten ist.

Zu Art. 151 Abs. 7:

Die Zitierung der Absätze des Art. 11 wäre hier entsprechend der neuen Fassung dieses Artikels anzupassen.

- 3 -

Zu Art. 149a Z 11:

Die erste Zitierung müßte richtig "BGBl. Nr. 159/1950" lauten.

Zu Art. 150 Abs. 2:

Entsprechend der gemeinsamen Länderstellungnahme sollte in Art. 11 Abs. 7 auch das Kraftfahrwesen Aufnahme finden. Für diesen Fall wäre sicherzustellen, daß auch das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Bundespolizei im Kraftfahrwesen der Zustimmung der betroffenen Länder bedarf.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



(Dr. Moritz,
Magistratsrat)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat